

Außerdem finden die Beratungen statt, wenn bei Vorliegen eines Disziplin Verstoßes der Betriebsleiter gemäß § 109 des Gesetzbuches der Arbeit die Sache der Konfliktkommission zur Durchführung eines erzieherischen Verfahrens übergibt;

wenn bei einer geringfügigen Verletzung strafrechtlicher Bestimmungen das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt oder das Gericht die Sache der Konfliktkommission übergibt.

8. Bei Verstößen gegen die Gebote der sozialistischen Moral soll der Antrag erst gestellt werden, wenn erzieherische Aussprachen in der Gewerkschaftsgruppe erfolglos geblieben sind oder wenn die Tragweite des Verstoßes die Beratung vor der Konfliktkommission sofort notwendig macht.
9. Bei Streitfällen über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis und über Leistungen der Sozialversicherung, die im Betrieb gewährt werden, ist die Beratung und die Entscheidung durch die Konfliktkommission Voraussetzung für die Anrufung des zuständigen Kreisarbeitsgerichts bzw. der Beschwerdekommision für Sozialversicherung. Arbeitsstreitfälle zwischen dem Betrieb und dem Inhaber eines Einzelvertrages entscheidet die Konfliktkommission, sofern der Inhaber des Einzelvertrages den Antrag stellt oder dem Antrag des Betriebsleiters auf Beratung vor der Konfliktkommission zustimmt. Anderenfalls kann beim zuständigen Kreisarbeitsgericht ohne vorherige Beratung vor der Konfliktkommission Klage erhoben werden.
10. Bei geringfügigen Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen, bei denen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, erfolgen die Beratungen durch die Konfliktkommissionen nur nach vorheriger Zustimmung durch das zuständige Untersuchungsorgan.
11. Der Antrag kann bei jedem Mitglied der Konfliktkommission gestellt werden. Er ist unverzüglich dem Vorsitzenden der Konfliktkommission zu übergeben.  
Die Beratung ist grundsätzlich innerhalb einer Woche danach durchzuführen.
12. Die Beratungen müssen so vorbereitet werden, daß sie schnell und erfolgreich abgeschlossen werden können. Dazu können die Mitglieder der Konfliktkommissionen Aussprachen mit den Werkträgern, den Gewerkschaftsleitungen und dem Betriebsleiter oder den leitenden Mitarbeitern durchführen sowie die erforderlichen Unterlagen einsehen.
13. Ist eine Frist zur Antragstellung bei der Konfliktkommission ohne Verschulden des Antragstellers versäumt worden, so können die Konfliktkommissionen auf Antrag oder von sich aus den Antragsteller von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis befreien.

#### Beratung und Beschlußfassung

14. Die Konfliktkommissionen \* führen ihre Beratungen mit der vollen Zahl ihrer Mitglieder durch. Ist ein Mitglied verhindert, nimmt an seiner Stelle ein Vertreter an der Beratung teil.
15. Die Konfliktkommissionen haben allen Betriebsangehörigen rechtzeitig Gegenstand, Zeit und Ort

der Beratungen bekanntzugeben. Die Konfliktkommissionen beraten und entscheiden öffentlich in Anwesenheit der Beteiligten.

In Ausnahmefällen können die Konfliktkommissionen beschließen, daß die Beratungen nur mit bestimmten Personen oder mit den Beteiligten allein erfolgen.

Zu jeder Beratung ist der Vertrauensmann oder ein anderer Funktionär der Gewerkschaftsgruppe hinzuzuziehen.

16. Jeder, der an Beratungen der Konfliktkommissionen teilnimmt, ist berechtigt, seine Auffassung darzulegen und Vorschläge zur Überwindung des Konfliktes zu unterbreiten.
17. Die Beratungen der Konfliktkommissionen erfolgen grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit.
18. Die Beratungen der Konfliktkommissionen sind so vorzubereiten und durchzuführen, daß ein einstimmiger Beschluß der Konfliktkommission zustande kommt. Können die Mitglieder trotz gründlicher Beratung in Ausnahmefällen nicht zu einer übereinstimmenden Meinung kommen, so gilt der Beschluß nur als gefaßt, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Konfliktkommission zugestimmt haben.
19. Der Antrag zur Beratung, ihr Verlauf und der Beschluß der Konfliktkommission werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der Konfliktkommission unterzeichnet und bei den Arbeitsunterlagen der Konfliktkommission aufbewahrt.
20. Bei der Beratung über Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen sind die Konfliktkommissionen verpflichtet, das Protokoll und den Beschluß an das staatliche Organ, das die Sache der Konfliktkommission übergab, zur Kenntnis zu geben.
21. Der Beschluß ist möglichst sofort, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach der Beratung den Beteiligten auszuhändigen.  
Der Empfang dieses Beschlusses ist von den Beteiligten durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigung oder der Nachweis über die Aushändigung des Beschlusses ist dem Protokoll der Beratung beizufügen.

#### Inhalt der Beschlüsse, Kontrolle und Einspruchsmöglichkeiten

22. Bei Verstößen gegen die sozialistische Moral und bei geringfügigen Verletzungen strafrechtlicher Bestimmungen können sich die Konfliktkommissionen auf die Durchführung der Beratung beschränken. Das ist z. B. möglich, wenn sich während der Beratung zeigt, daß der Werkträger seinen Fehler erkannt und bereits begonnen hat, ihn zu überwinden. Dies ist im Beschluß festzuhalten. Die Konfliktkommissionen können Erziehungsmaßnahmen aussprechen, wenn das zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung notwendig ist.

Sie können unter anderem:

eine gesellschaftliche Mißbilligung aussprechen, den Werkträgern verpflichten, sich beim Geschädigten oder vor dem gesamten Kollektiv zu entschuldigen,

den Werkträgern verpflichten, den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit zu beheben.

Die Verpflichtung des Werkträgers zur freiwilligen Schadenersatzleistung in Geld bestätigen sie durch Aufnahme in den Beschluß.